



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

**Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines
Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, 1980

11.4.2 Vertragliche Vereinbarungen

urn:nbn:de:hbz:466:1-12345

Die Aktivitäten sind entsprechend der Flexibilität der Bearbeitung von Aufgabengebieten an den wissenschaftlichen Hochschulen zeit- und ortabhängig.

Durch die vorgenannte Umfrage wurde versucht, eine Vorstellung zu gewinnen, welcher Bedarf an Verbundleistung in NW besteht. Generell kann den Unterlagen entnommen werden, daß der Wunsch besteht, zusätzlich zur eigenen Anlage noch mit einer anderen leistungsfähigen Maschine verbunden zu sein.

11.4.2 Vertragliche Vereinbarungen

Es wurde bereits auf die Notwendigkeit vertraglicher Vereinbarungen zwischen den Partnern im Rechenverbund hingewiesen. In der Vergangenheit hat es sich gezeigt, daß insbesondere das Fehlen von Vereinbarungen bzw. die Mehrdeutigkeit existierender Vereinbarungen zwischen Hochschulen, die miteinander im Verbund stehen, zu erheblichen Schwierigkeiten oder sogar zum Scheitern der Verbundpläne führen kann.

Da es sich hier um eine allgemeine Problemstellung handelt, die bei einem umfassenden Verbundkonzept, wie es für die Hochschulen des Landes beabsichtigt ist, alle Hochschulen bzw. Hochschulrechenzentren betrifft, wird es sinnvoll sein, hierzu entsprechende Vertragsrahmen zu schaffen, die zumindest als Prüfliste bei der Erarbeitung konkreter Vertragsfälle zugrunde gelegt werden können.¹⁾

1) Vergleiche auch die Rahmenrichtlinien und die Organisationsregelungen für überörtliche Kooperation des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich (KoopA). Bei den Rahmenrichtlinien handelt es sich um ein Arbeitssystem für Verfahrensentwicklungen und die Dokumentation. Die Organisationsregelungen enthalten Anleitungen und Vertragsmuster für die Zusammenarbeit. Die Richtlinien können beim Innenminister NW - Referat Ia2 - angefordert werden.

Dieser Rahmen wird an die Benutzungsordnung der Hochschulrechenzentren anknüpfen müssen.¹⁾)

In einem solchen Vertragsrahmen werden insbesondere die folgenden Aspekte darzustellen sein:

- Die Vertragspartner

Vertragspartner sind die beteiligten Hochschulen, die HRZ, einzelne Benutzer, evtl. auch andere Institutionen außerhalb des Hochschulbereiches.

- Der Vertragsgegenstand und dessen Ziel

Diese beiden Gesichtspunkte sind abhängig von der Verbundart; es ist wichtig, daß hier auch die hochschulübergreifenden, langfristigen Planungen des Landes einbezogen werden.

- Eine Koordinierungsstelle

Da auch im konkreten Fall ein entsprechender Verbundvertrag nicht von vornherein alle Details regeln kann, wird es wahrscheinlich sinnvoll sein, für die Lösung von Einzelproblemen sowie zur Behandlung temporärer Konfliktsituationen eine Koordinierungsstelle einzurichten (hier sind dann Zusammensetzung, Häufigkeit des Zusammentreffens und Verbindlichkeit der Beschlüsse dieses Gremiums festzulegen).

- Vereinbarungen zum Transportproblem

Da das Transportsystem für den Rechnerverbund nicht von den Hochschulen selbst zu erstellen ist, müssen Vereinbarungen über die Anpassung der angeschlossenen ADV-Systeme an das Transportsystem getroffen werden.

- Spezifikation der Verbundleistungen

Die auszutauschenden Verbundleistungen sind im Einzelfall zu spezifizieren; dazu gehören neben der Funktionsbeschreibung Angaben über Umfang der vorhandenen Information und Dokumentation, über Wartung sowie über Gewährleistung

1) Voraussetzung hierfür ist eine gewisse Kompatibilität der Benutzungsordnung der HRZ. Erst wenn diese gegeben ist, wird man entsprechende Vertragsrahmen erarbeiten können.

- Kontingentabsprachen

Mit Kontingentabsprachen ist der Umfang der gegenseitigen Nutzung der ADV-Anlagen für die beteiligten Hochschulen gemeint.

- Abrechnung der Verbundleistungen

- Betriebsregelungen

Im Rahmen der Betriebsregelungen sind unter anderem Betriebszeiten, Standards für Programmiersprachen, für Daten- und Steuersprachen, Informationsdienste usw. festzulegen.

11.4.3 Kompatibilitätshilfen

Die an den Hochschulen benutzten Programme lassen sich in zwei Gruppen gliedern:

- Programme, die zur Lösung eines aktuellen Problems ad hoc entwickelt, in einer begrenzten Zeit benutzt und nach Lösung der Aufgabenstellung nicht mehr benötigt werden
- Programme, die ständig oder aber über längere Zeit zur Lösung und Durchführung von Aufgaben vorgehalten und benutzt werden

Bezüglich der Programme der ersten Gruppe sollte der Benutzer frei in der Wahl der Hilfsmittel sein, besonders sollte er alle vorhandenen Möglichkeiten ausnutzen und die ihm geläufigste Programmiersprache einschließlich aller eventuell nur örtlich vorhandenen Erweiterungen benutzen. Die Benutzer von ADV-Anlagen können dann aber keine Ansprüche auf Umstellungshilfen seitens des HRZ stellen.

Die Programme der zweiten Gruppe sind besonders zu kennzeichnen. Schon bei ihrer Entwicklung ist darauf zu achten, daß nur Betriebsmittel in Anspruch genommen werden, die an verschiedenen Orten vorhanden sind und die zur allgemeinen Ausstattung eines HRZ oder anderen Rechenzentren gehören. Bei der Auswahl der Programmiersprachen ist die Verbreitung dieser Sprache zu beachten. Ferner dürfen nur solche Hilfsmittel in der betreffenden Sprache benutzt werden, die zum Standard gehören (ISO, ANSI, DIN). Wenn aus Gründen der zeitlichen Abfertigung örtliche